

nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung für Unsere Unterthanen zu verordnen.

## §. 1.

### Allgemeine Bedingungen der Aufnahme von Fremden.

Kein außerhalb Unserer Lande Geborner soll als Bürger, Unterthan, Schutzverwandter, Hausgenosse, oder einziehender Pächter einer Gutshöfdomie in Unsern Landen aufgenommen werden, wenn er nicht

- a) sein Herkommen und Alter — durch ein Taufzeugniß,
- b) daß er bisher einen ordentlichen, strafflosen Lebenswandel geführt, daß und wie er sich mit den Seinigen redlich genährt habe, und daß er keiner Verpflichtung zum Militärdienst in einem teutschen Bundesstaate unterworfen sey — durch ein Zeugniß seiner vorigen Obrigkeit,
- c) daß er ein wirkliches schuldensreyes Vermögen, wenn er in einer Residenzstadt sich niederlassen will, von wenigstens 300 Rthln. Conv. Münze, in einer Landstadt, oder auf einem Dorfe, von 200 Rthln. Conv. Münze besitze — durch hinlängliche Beweismittel

glaubhaft beygebracht und nachgewiesen hat.

## §. 2.

### Besonders bey dem Mitbringen von Kindern.

Bringt der neuankommende Fremdling Kinder mit ins Land, so muß er wegen zwey Kindern noch besonders 50 Rthl. Conv. Münze, wegen drey, 100 Rthl. und wegen jedes weitem Kindes noch 50 Rthl. Conv. Münze an mehrerem Vermögen wirklich besitzen und selches ausreichend nachweisen.